

BSH (522/Nord Stream 2/O)
Hamburg, den 20.05.2021



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Aufhebung der Anordnung vom 17.05.2021 zur sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021; Nord Stream 2 Pipeline

Unter dem 17.05.2021 hatte das BSH die sofortige Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 insoweit angeordnet, als die Errichtungsarbeiten auf einer Teilstrecke von zwei Kilometern (KP0 bis KP2) durch ein mittels Anker positioniertes Verlegeschiff vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung wird hiermit aufgehoben, weil sie sich wegen Zeitablaufs erledigt hat.

Das BSH geht davon aus, da die 2. Änderungsgenehmigung bisher nicht genutzt wurde, dass frühestens ab dem 22.05.2021 Verlege- bzw. Ablegearbeiten mittels eines durch Anker positionierten Schiffs vorgesehen sind, die bereits auf Grund der Genehmigung vom 27.03./04.05.2018 gestattet sind, da sie ab Ende Mai im Sinne der Nebenbestimmung R.12 stattfinden.

Nebenbestimmung R.12 lautet:

„Die Verlegearbeiten zwischen KP 0 und 16,5 sowie die Errichtung des AWTI sind im Sommer (zwischen Ende Mai und Ende September) durchzuführen. Eine etwaig erforderlich werdende Erweiterung der Verlegearbeiten auf den Zeitraum vom 15. Mai bis 31. Dezember und der Errichtung des AWTI im Bereich zwischen KP 17 und KP 10 auf den Zeitraum von 15. Mai bis 31. Oktober bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.“

Die Nebenbestimmung R.12 ist im Hinblick auf das durchgeführte Genehmigungsverfahren zu verstehen. Diese Nebenbestimmung gibt mit Blick auf den Rastvogelschutz ein Bauzeitenfenster im Sommer vor (zwischen Ende Mai und Ende September), wodurch eventuelle Störwirkungen im Winter (Hauptrastzeit) vermieden werden sollen. Grundlage des Bauzeitenfensters war, dass angesichts der Diskussionen zum Ende der Hauptrastzeit vorsorglich ein Zeitraum ab Ende Mai vorgegeben wurde. Bautätigkeiten sind vorher jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern bereits ab 15. Mai möglich, wenn auch erst mit einer Zustimmung des BSH. Mit seinem Zustimmungsvorbehalt für den Zeitraum ab 15. Mai macht das BSH deutlich, dass es je nach Rastgeschehen in dem konkreten Jahr im Einzelfall eine flexible Regelung treffen möchte.

Auf dem Erörterungstermin im Juli 2017 wurde kontrovers diskutiert, ob der gesamte Mai für Bauarbeiten möglich sei, da die Zahl der im fraglichen Seegebiet befindlichen Rastvögel wegen des Zugs in die Brutgebiete bereits reduziert sei und im Laufe der Zeit weiter abnehme.

Um auf der naturschutzfachlich sicheren Seite zu sein, wurde schließlich in der Genehmigung festgelegt, dass bis zum 15. Mai Bautätigkeiten ausgeschlossen sind.

Aus den im BSH vorliegenden Monitoringergebnissen aus Offshore-Windparkverfahren im Arkonabecken und den Verfahren Nord Stream und Nord Stream 2 geht hervor, dass sich auch bei einem kalten Winter die Rastvögel zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Zug in die Brutgebiete befinden und daher Bautätigkeiten mit dem Rastvogelschutz vereinbar sind.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in seiner Stellungnahme zum 2. Änderungsverfahren den Monat Mai im Übrigen überhaupt nicht als naturschutzfachlich kritisch bezeichnet, sondern lediglich empfohlen, dass bis Ende April keine Verlegearbeiten stattfinden sollen.

In der Erwiderung des BfN vom 13.11.2020 heißt es, dass in den Ausführungen der Vorhabensträgerin überzeugend dargelegt worden sei, dass die erwarteten Beeinträchtigungen mit recht geringer Wahrscheinlichkeit eintreten werden und dass eine geringe Anzahl an Individuen betroffen wäre. Ein Bauzeitfenster außerhalb der Monate Dezember bis April wäre nach Ansicht des BfN dennoch vorzuziehen.

Im Auftrag

